

1. Die Bestimmungen des Preussischen Rechts, in denjenigen Landestheilen, in welchen solche Gültigkeit haben, bleiben unverändert.
2. In den Provinzen des gemeinen Rechts findet die Einrede (bezüglich Querel) des nicht gezahlten Geldes und Brautschages, insoweit solche als negative Litiscontestation zu betrachten und der Beweis der Zahlung, durch die Schuld- und resp. Auszahlungs-Urkunde binnen einer gewissen Zeit nicht erbracht werden kann, nur
 - a. bei Schuldverschreibungen über empfangenes Darlehen, und
 - b. bei Empfangsbescheinigungen über die Mitgift von dem Bräutigam vor Eingehung der Ehe ausgestelltStatt; nicht aber bei anderen Real-Contracten und bei anderen Quittungen; auch nicht bei Empfangsbescheinigungen über die Mitgift, welche von anderen Personen, als von dem Bräutigam, oder zwar von diesem aber erst nach Eingehung der Ehe ausgestellt worden sind.
3. Die Beweisuntüchtigkeit der fraglichen Urkunden ist auf die Zeit von dreißig Tagen, resp. von der Ausstellung der Schuldverschreibung und von Eingehung der Ehe angerechnet, beschränkt.
4. Verzichte auf den Einwand der Nichtzahlung in den fraglichen Urkunden selbst — also nicht in anderen Documenten — sind unwirksam.
5. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn in der Urkunde besonders ausgedrückt ist, daß in einer bestimmten vergangenen Zeit, die Zahlung des Darlehens oder der Mitgift erfolgt sei.